

0,00

unter Buchstaben "A" beigelegt wird, wobei die Vollmachten der Vorsitzenden zur Verwahrung durch den Verein übergeben werden;.....
- dass jedem Mitglied ein Stimmrecht zusteht;.....
- dass vom Vorstand die folgenden Mitglieder anwesend sind: die Erschienene selbst, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende, sowie.....
die drei weiteren Mitglieder Pitscheider Sarah, Renner Sarah und Hutter Kathrin;.....
- dass laut Artikel 5.2 der Satzung die außerordentliche Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder beschlussfähig ist.

Nach erfolgter Überprüfung der Identität und Teilnahmebefugnis der Anwesenden, sowie der Rechtmäßigkeit der Vollmachten, erklärt die Vorsitzende die Mitgliederversammlung als gültig zusammengetreten und beschlussfähig und schreitet zur Behandlung der Tagesordnung.

Die Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und erklärt die Gründe für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Sie erinnert insbesondere daran, dass der Verein derzeit als Ehrenamtliche Organisation (EO) im Nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors („RUNTS“) eingetragen ist. Auf Empfehlung des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt soll der Verein in die Sektion „Andere Körperschaften des Dritten Sektors (KDS)“ übergehen.

Um diese Änderung der Vereinskategorie vornehmen zu können, müssen eine Reihe von Bestimmungen der Satzung angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit, wurden auch noch einige weitere Änderungen der Satzung ausgearbeitet.

Die angepasste Fassung der Satzung, die heute zur Abstimmung gebracht wird, wurde den Mitgliedern mit dem Einberufungsschreiben übermittelt.

Die wesentlichen Änderungen werden sodann den Anwesenden erläutert.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung wird vorliegendem Protokoll unter dem Buchstaben "B" beigelegt.

Nach diesen Ausführungen eröffnet die Vorsitzende die Diskussion.

Niemand beantragt, dass seine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben werden.

Nach Abschluss der Diskussion fasst die Mitgliederversammlung mittels Handaufheben, mit.....

ja-Stimmen: 17 (siebzehn).....

nein-Stimmen: keine.....

Enthaltungen: keine.....

wie von der Vorsitzenden festgestellt.....

..... folgende Beschlüsse:

1) die Bezeichnung des Vereins wird von JUGENDDIENST OBERVINSCHGAU EO in JUGENDDIENST OBERVINSCHGAU KDS abgeändert;.....

2) die neue vollständige Satzung in der Fassung laut Anlage "B" wird genehmigt;.....

3) die Präsidentin des Vereins wird ermächtigt und beauftragt sämtliche Handlungen vorzunehmen, welche zwecks behördlicher Genehmigung der heute beschlossenen Satzungsänderungen notwendig sind. Sie ist somit auch ermächtigt an der beigelegten Satzung alle Änderungen vorzunehmen, welche von der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verlangt werden sollten.

Aufgrund der Ergebnisse der Abstimmungen, erklärt die Vorsitzende die oben genannten Beschlüsse mit den obgenannten Mehrheiten als angenommen.
Da keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind und keiner der Anwesenden ein Anliegen vorbringt, erklärt die Vorsitzende die Mitgliederversammlung um achtzehn Uhr und siebenundzwanzig Minuten als beendet.

* * * *

Die Erschienene ersucht um Anwendung der steuerlichen Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 5, des GvD Nr. 117/2017 und somit die Befreiung von Stempelsteuer.

Die Kosten und Gebühren für dieses Protokoll gehen zu Lasten des Vereins. ..

..... DATENSCHUTZ

Die Erschienene nimmt die von mir Notar erhaltenen Auskünfte im Sinne der G.V. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und der Verordnung der EU Nr. 679/2016 zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung zur Behandlung der in dieser Urkunde enthaltenen persönlichen Daten zum Zweck der Durchführung derselben Urkunde und der Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten.

Die Erschienene befreit mich von der Verlesung der Anlagen.

Dieses Protokoll, von einer Person meines Vertrauens auf zwei ganzen Seiten und einem Teil der dritten Seite von einem Bogen mit Computer geschrieben und von mir eigenhändig vervollständigt, habe ich der Erschienenen vorgelesen, welche es genehmigt.

Man unterzeichnet um achtzehn Uhr und dreißig Minuten.

Gez. WUNDERER CLAUDIA

..... Gez. Benjamin Tengler Notar

A L L E G A T O "A"

all'atto

Außerordentliche Vollversammlung am 04.10.2025

n. 11971 di Repertorio

Anwesenheitsliste

n. 9966 di Raccolta

Stand: 31.07.2024

Gemeinden	Unterschrift
Gemeinde Graun (z.H. Waldner Hannah)	Waldner Hannah
Stadtgemeinde Glurns (z.H. Wunderer Beat)	Wunderer Beat
Marktgemeinde Mals (z.H. Wallnöfer Günther)	Hutter Kathrin ✓
Marktgemeinde Prad a. Stj. (z.H. Platzer Michaela)	Platzer Michaela
Gemeinde Schluderns (z.H. Donner Abart Sonja)	Donner Abart Sonja
Gemeinde Stilfs (z.H. Marseiler Samuel)	—
Gemeinde Taufers i.M. (z.H. Fliri Marlene)	Fliri Marlene

Einzelpersonen	Unterschrift
Wunderer Claudia	Wunderer Claudia
Pitscheider Sarah	Pitscheider Sarah
Renner Sarah	Renner Sarah
Hutter Kathrin	Hutter Kathrin

Wunderer Claudia
Sonja

Pfarreien	Unterschrift
Pfarrei zur hl. Katharina – Schluderns (z.H. Pf Mair Werner, PGR Thöni Klotz Karin)	<i>Karin Klotz</i>
Pfarrei Maria Heimsuchung - Trafoi (z.H. Pf Öttl Florian, PGR Schwenbacher Sarah)	<i>Sarah Schwenbacher</i> ✓
Pfarrei Maria Königin – Prad/Agums (z.H. Pf Öttl Florian, PGR Pichler Elisabeth)	<i>Elisabeth Pichler</i> ✓
Pfarrei Maria Himmelfahrt - Mals (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Flora Werner)	
Pfarrei zum hl. Laurentius – Schleis (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Pobitzer Wiesler Barbara)	<i>Barbara Wiesler</i>
Pfarrei zum hl. Apostel Andreas - Tartsch (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Plattner Josef)	
Pfarrei Maria Unbefleckte Empfängnis - Burgeis (z.H. Pf Perkmann Peter, PGR Kölleman Ulrika)	<i>Ulrika Kölleman</i>
Pfarrei zu den hll. Martin und Nikolaus - Langtaufers (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Stecher Alois)	
Pfarrei zum hl. Sebastian - Reschen (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Schöpf Hubert)	
Pfarrei zum hl. Valentin – St. Valentin (z.H. Pf Hainz Stefan, PGR Noggler Heinrich)	<i>Heinrich Noggler</i>
Pfarrei zum hl. Pankraz – Glurns (z.H. Pf Mair Werner, PGR Asper Karl J.)	
Pfarrei zum hl. Blasius – Taufers i. M. (z.H. Pf Mair Werner, PGR Hohenegger Kathrin)	
Pfarrei zum hl. Florian – Matsch (z.H. Pf Mair Werner, PGR Heinisch Josef)	
Pfarrei zur hl. Katharina – Graun (z.H. Dekan Hainz Stefan, PGR Paulmichl Valentin)	<i>Valentin Paulmichl</i>

*Wurden Claudia
Kupferberg*



Notary Seal: BENIAMIN TENGLER DR. JOSEF NOTARIO IN MERANO

A L L E G A T O "B"

all'atto
n. 11971 di Repertorio
n. 8966 di Raccolta

Statuten des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“

abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 05.04.2002
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 08.04.2005
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 22.05.2009
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 11.05.2010
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 04.05.2012
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 10.04.2019
abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 04.10.2024

I ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der am 14.06.1984 unter den ursprünglichen Namen „Jugenddienst Dekanat Mals“ gegründete Verein trägt offiziell den Namen „Jugenddienst Obervinschgau KDS“.

1.2 Sitz

Der Verein „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ hat seinen Sitz in Spondinig, 39026 Prad am Stilfserjoch.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim Jugenddienst Obervinschgau KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Obervinschgau KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der Jugenddienst Obervinschgau KDS ist in den angeschlossenen Trägergemeinden und -pfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.

2.2 Der Jugenddienst Obervinschgau KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Obervinschgau KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der Jugenddienst Obervinschgau KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

3.2 Aufgabe des Jugenddienst Obervinschgau KDS ist es ganz allgemein, im Einzugsgebiet Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit anzubieten, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Obervinschgau KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jugendarbeit im Einzugsgebiet im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu unterstützen und zu fördern;

- ehrenamtlich, freiwillig, hauptamtlich und beruflich tätige Verantwortungsträger*innen in der Jugendarbeit zu beraten;
- mit anderen Jugendorganisationen sowie mit Erwachsenenverbänden und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit zusammen zu arbeiten;
- zu allen relevanten Fragen der Jugendarbeit Informationen zu bieten;
- neue Ideen und Impulse für die Jugend bzw. Jugendarbeit zu geben;
- die Anstellung, Verwaltung und Leitung hauptberuflicher pädagogischer Fachkräfte.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind parteipolitische Ziele und ideologische Manipulationen. Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind.

II FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins Jugenddienst Obervinschgau KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des Vereinsvermögens, noch im Falle des Austrittes oder Ausschlusses einen Vermögensanteil fordern. Die Mittel des Vereins müssen für die Ausübung der im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

4.2 Finanzierung des Vereins

Der Verein „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet;
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung;
- Beiträge sonstiger öffentlicher Körperschaften;
- Beiträge anderer Einrichtungen/Organisationen;
- Freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Erlöse aus sonstigen Tätigkeiten, die im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden;
- Rückvergütungen aufgrund von Vereinbarungen;
- Zulässige Einkünfte aus institutionellen Tätigkeiten des Vereins;
- Schenkungen und Vermächtnisse.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienst Obervinschgau KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinden bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

III Mitgliedschaft

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder

Mitglieder im Jugenddienst Obervinschgau KDS können physische Personen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den/die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Aufnahme

Über die Aufnahme, welche schriftlich (Post, Fax, E-Mail) zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Antrag zur Mitgliedschaft kann nur schriftlich und mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung des Beitrittsesuches kann innerhalb 14 Tagen nach Übermittlung des entsprechenden Ablehnungsschreibens Rekurs gegen die Entscheidung eingereicht werden. Ein eventueller Rekurs erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form und richtet sich an die Vollversammlung, welche zum nächstmöglichen Zeitpunkt endgültig über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet, nachdem sie den/die abgelehnte*n Kandidat*in angehört hat.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den/die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ zu wahren und zu fördern, sich an dessen Satzungen und Beschlüsse zu halten, an den Versammlungen teilzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie haben weiters die Pflicht evtl. Änderungen in Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten (E-Mail-Adresse, postalische Anschrift, Telefonnummer) umgehend zu melden.

7.3 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine eventuelle Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen. Die Befreiung von der Pflicht, den

Mitgliedsbeitrag zu entrichten, muss begründbar sein und nach nicht-diskriminierenden, rationalen Kriterien erfolgen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ schriftlich bekannt zu machen ist;
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt oder nicht an den Sitzungen bzw. Versammlungen des Vereins teilgenommen wurde;
- durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Einem Ausschluss muss in jedem Fall eine faire Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch jenes Vereinsorgan vorangehen, welches zum Ausschluss befugt ist.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschens der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV Organe

Artikel 9: Gliederung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer*innen oder das Kontrollorgan.

Die Amtsdauer der Organe beträgt drei Jahre.

Artikel 9.1: Die Vollversammlung

9.1.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitgliedskörperschaften aus deren Vertreter*innen oder Delegierten zusammen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht inne, wobei ein mehrfaches Stimmrecht nicht zulässig ist. Die Ernennung eines/einer Delegierten ist erlaubt.

9.1.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ einberufen und außerdem, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Das Kontrollorgan ist befugt bei Nichtbeachtung von Seiten des/der Vorsitzenden bzw. des Vorstandes einen Termin festzulegen und die Vollversammlung einzuberufen.

Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher, in schriftlicher Form (Post, Fax und E-Mail sind zulässig).

9.1.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter*in. In Abwesenheit oder bei vorzeitigem Rücktritt beider oder einem Misstrauensantrag, wählt die Vollversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Die Vollversammlung ernennt eine*n Protokollführer*in und falls notwendig zwei Stimmzähler*innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in unterzeichnet wird.

9.1.4 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- die Wahl und Abwahl der im Statut vorgesehenen Organe (mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, welche*r vom Vorstand selbst gewählt wird);
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Amtsperiode;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Vereinsstatutes (siehe Artikel 15);
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Missachtung des Statuts oder ruf- und arbeitsschädigender Haltung gegenüber dem Jugenddienst Obervinschgau KDS;
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

9.1.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 15 (Statutenänderung) und Artikel 16 (Auflösung des Vereins) mit einfacher Stimmmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche drei Monate vor der Vollversammlung im Mitgliederbuch eingetragen waren (bzw. deren Vertretung/Delegierte) mit je einem Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben gemäß Art. 21 ZGB bei Beschlüssen bezüglich Jahresabschluss und Fragen zu ihrer eigenen Haftung kein Stimmrecht.

9.1.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 10: Der Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Personen zusammen, nämlich:

- dem/der Vorsitzenden;

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- ein bis fünf ordentlichen Mitgliedern.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann auch Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den einzelnen Sitzungen einladen.

Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

10.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmzähler*innen. Darüber hinaus beschließt die Vollversammlung mittels einfacher Mehrheit die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Amtsperiode.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Die maximale Anzahl an zu gebenden Vorzugsstimmen deckt sich mit der von der Vollversammlung beschlossenen Anzahl an Vorstandsmitgliedern. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende*n, den/die Stellvertreter*in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der*die Vorsitzende oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

10.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei die einfache Stimmmehrheit gilt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr und außerdem, wenn eine Notwendigkeit besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post, Fax und E-Mail sind zulässig) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens fünf Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der Stellvertreter*in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in unterschrieben wird.

10.4 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- die Vereinsführung und Verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- beschließen, ob und in welchem Ausmaß die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 erfolgt;
- Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung;
- Das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

Artikel 11: Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ nach außen hin und ist der/die gesetzliche Vertreter*in desselben. Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter*in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben wahr. Der/Die Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen in der nächsten Vorstandssitzung ratifiziert werden.

11.1 Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/Die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Er/Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und leitet die Sitzung;
- Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse;
- Er/Sie vertritt den Verein „Jugenddienst Obervinschgau KDS“ nach außen;
- Er/Sie bespricht sich regelmäßig mit den hauptberuflichen Mitarbeitenden.

Der/Die Vorsitzende kann nach Ablauf einer Amtszeit wiedergewählt werden.

Artikel 12: Das Kontrollorgan

12.1 Zusammensetzung

Das Kontrollorgan wird von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem/einer Rechnungsprüfer*in zusammen, welche*r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss.

12.2 Aufgaben

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen. Muss der Jugenddienst Obervinschgau KDS aufgrund von Art. 30 des GvD 117/2017 ein Kontrollorgan ernennen, wird das Vereinsorgan der Rechnungsprüfer*innen nicht ernannt und dessen Aufgaben vom Kontrollorgan übernommen.

Artikel 13: Die Rechnungsprüfer*innen

13.1 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Verwaltungstätigkeit des Vereins Jugenddienst Obervinschgau KDS wird von zwei volljährigen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen beaufsichtigt und überprüft. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen und es obliegt ihnen die Überprüfung der Jahresabrechnung. Sie berichten in schriftlicher Form darüber bei der Vollversammlung. Diese entlastet die Rechnungsprüfer*innen durch Annahme ihres Berichtes.

V weitere Bestimmungen

Artikel 14: Unvereinbarkeit Vorstandsmitglied bzw. hauptberufliche*r Mitarbeiter*in

Die Funktion des*der hauptberuflichen Mitarbeitenden ist nicht mit der Rolle eines Vorstandsmitgliedes vereinbar.

Artikel 15: Abänderung der Vereinsstatuten

Die Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinssatzungen bzw. -statuten erfolgt bei Anwesenheit von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder und erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Artikel 16: Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Zuweisung des Vermögens erfordert die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder.

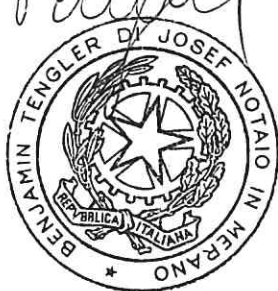
Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 17: Schlussbestimmung

Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Für all das, was in diesem Statut nicht ausdrücklich anders geregelt ist, finden die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches, des Kodex des Dritten Sektors und der anderen einschlägigen Rechtsnormen Anwendung.

Wunder Claudia
Angela Tschudi



KOPIE AUF DIGITALEM DATENTRÄGER EINES ORIGINALS AUF
PAPIER

Die vorliegende Abschrift ist gleichlautend mit dem
gesetzmäßig unterzeichneten Original auf Papier das in
meiner Urkundensammlung verwahrt ist.

Die Abschrift besteht aus vierzehn Seiten und ersetzt
das Original für jegliche gesetzliche Wirkung (Art. 22
des GvD 7. März 2005, Nr. 82).

Stempelsteuer bei Registrierung virtuell entrichtet.

Meran, 9. Oktober 2024

Digitale Unterschrift des Notars Benjamin Tengler

Gültigkeitsdauer des Unterschriftszertifikates vom 20.
Juli 2023 bis zum 20. Juli 2026

Certification Authority: Consiglio Nazionale del
Notariato - Nationale Notariatskammer